



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-1781
	Datum: 24.07.2015
von Herrn Pöstinger und Frau Olszewski, PIRATEN	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Nutzung des Großen Sitzungssaals durch BürgerInnen
Kleine Anfrage Nr. 127/2015 von Herrn Pöstinger und Frau Olszewski,
Gruppe PIRATEN

Sachverhalt:

Es gibt bei einzelnen BürgerInnen, Bürgerinitiativen oder Vereinen mitunter Interesse an einer Nutzung des Großen Sitzungssaals für Veranstaltungen, Treffen oder Sitzungen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bezirksamtsleitung:

- 1) a) *Gab es in dieser Sitzungsperiode Anfragen von einzelnen BürgerInnen, Bürgerinitiativen oder Vereinen bzgl. einer Nutzung des Großen Sitzungssaals?
Wenn ja, wieviele?*

Ja – 1.

- b) *Wurde diesbezüglich die Nutzung des Großen Sitzungssaals einzelnen BürgerInnen, Bürgerinitiativen oder Vereinen gestattet? Wenn ja, wann und welche Veranstaltungen waren dies?*

Ja, im März 2015. Es handelte sich um eine Informationsveranstaltung einer Stiftung zu einem Bauvorhaben in Eppendorf.

- c) *Wurde diesbezüglich die Nutzung des Großen Sitzungssaals durch Personen oder Vereinigungen aufgrund einzelner Anfragen abgelehnt? Wenn ja, wann und warum?*

In dieser Sitzungsperiode wurden keine Anträge abgelehnt.

2) Welche Abteilungen oder Gremien innerhalb des Bezirksamts sind an der Entscheidung beteiligt, ob einer Anfrage auf Nutzung des Großen Sitzungssaals entsprochen wird oder diese abgelehnt wird?

Die Mitnutzungsanträge für Diensträume sind schriftlich an das Fachamt Interner Service zu stellen und werden von dort beschieden.

3) Welche Regelungen, Kriterien oder Grundlagen gibt es allgemein zur Entscheidung bezüglich einer Nutzungserlaubnis des Großen Sitzungssaals für einzelne BürgerInnen, Bürgerinitiativen oder Vereine?

Der Große Sitzungssaal steht im Wesentlichen der Bezirksversammlung und ihren Ausschüssen sowie dem Bezirksamt zur Verfügung.

Er wird für dienstliche Zwecke wie Veranstaltungen und Wahlen/Abstimmungen genutzt. Bürgerinnen und Bürger sowie Bürgerinitiativen steht der häufig genutzte Raum grundsätzlich nicht zur Verfügung.

In Ausnahmefällen nutzen örtliche Vereine den großen Sitzungssaal, soweit dieser nicht anderweitig belegt ist.

Die Grundlage für die Überlassung von Diensträumen bildet die Dienstanweisung Nutzungsentgelte der Bezirksamter.

Einen Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.

03.08.2015

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine